

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen der Koch & Conrad Unternehmens- und Personalberatung (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihrer Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Bedingungen des Auftragsgebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem ausdrücklich zu. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Im Geschäftsbereich **„Personalberatung“** berät der Auftragnehmer seine Kunden bzw. Auftraggeber bei der Suche und Auswahl von Kandidaten für die Besetzung von Fach- und Führungspositionen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dazu umfangreiche Informationen über geeignete Kandidaten, wie Lebensläufe, Zeugnisse, Exposés und/oder ähnliche Informationen zur Verfügung.

Dabei wird diese Beratungsleistung einerseits im Rahmen eines fest beauftragten Beratungsprojektes (nachfolgend „Direktsuche“) erbracht, d.h. der Auftragsnehmer sucht geeignete Kandidaten für eine spezifische Position beim Auftraggeber, beurteilt diese und präsentiert dem Auftraggeber die geeigneten Kandidaten.

Andererseits stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber initiativ Kandidaten vor, ohne dass dafür eine Direktsuche vereinbart ist (nachfolgend „Personalvermittlung“).

Die Vorstellung und Präsentation von Kandidaten im Rahmen einer Direktsuche oder einer Personalvermittlung ist durch Übermittlung der Unterlagen des jeweiligen Kandidaten erfolgt.

Die Details der Leistungserbringung im Rahmen einer beauftragten Direktsuche durch den Auftragnehmer sind in einer ausführlichen Leistungsbeschreibung niedergelegt, die jeweils Bestandteil der projektbezogenen Auftragsbestätigung ist.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer exklusiv und erkennt dessen Ursächlichkeit für Neueinstellungen bzw. Rekrutierungen an. Die Beauftragung eines weiteren Dienstleisters mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung durch den Auftraggeber unterbleibt. Wünscht der Auftraggeber die Berücksichtigung eigener Rekrutierungsbemühungen, so sind dazu gesonderte Regelungen im Rahmen der Auftragsbestätigung zu fixieren.

Im Geschäftsbereich **„Unternehmensberatung“** berät der Auftragnehmer seine Kunden bzw. Auftraggeber durch die individuelle Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen.

Die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht - sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird - in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Ein konkreter Erfolg - anders als im Geschäftsbereich **„Personalberatung“** im Falles eines exklusiven Direktsucheprojektes - wird dabei weder geschuldet,

noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie die Art und den Umfang der Umsetzung der vom Auftragnehmer empfohlenen oder mit dem Auftragnehmer abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter Planungen und Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

Der konkrete Inhalt und Umfang - auch hier anders als bei einem strukturierten Direktsucheprojekt - der vom Auftragnehmer zu erbringenden Tätigkeiten richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag, zu welchem durch den Auftragnehmer vorab ein ausführliches Angebot erstellt wurde.

Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird der Auftraggeber hierauf durch den Auftragnehmer hingewiesen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserweiterung durch den Auftragnehmer auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- und Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

Im Geschäftsbereich **„Social Media Recruiting“** fungiert der Auftragnehmer zum einen als Agentur, welche mit der Erstellung der notwendigen Anzeigen und Landing-Pages sowie der Schaltung dieser Anzeigen auf den vereinbarten Social-Media-Kanälen sowie dem Hosting der korrespondierenden Landing-Pages betraut ist. Zum anderen stellt der Auftragnehmer mit der nachgelagerten „Briefkastenfunktion“ sicher, als Ansprechpartner für Rückfragen der Interessierten (m/w/d) und Bewerber (m/w/d) sowie als Adressat für eingehenden Bewerbungen verfügbar zu sein.

Darüber hinaus werden die eingehenden Bewerbungen im Rahmen des Bewerbermanagements bearbeitet und betreut, es erfolgt eine zügige Kontaktaufnahme zu allen Bewerbern (m/w/d), eine weitere Qualifizierung der Bewerbungen sowie eine Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen und abschließend eine gesammelte Übermittlung der geeigneten Bewerbungen an den Auftraggeber sowie eine Benachrichtigung (Absage) der nicht geeigneten Bewerbungen.

§ 3 Leistungen bzw. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen.

Für die Leistungserbringung im Geschäftsbereich **„Personalberatung“** sind dies insbesondere allgemeine Informationen zum Unternehmen sowie die Details zum Aufgabenbereich, zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil sowie der Vergütung der Position. Diese Informationen werden zwischen dem Auftragnehmer und dem suchenden Unternehmen abgestimmt und sollten dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in Form einer Positionsbeschreibung und möglichst im Rahmen eines ausführlichen Briefinggesprächs zur Verfügung gestellt werden.

Die Qualität und Aktualität der auftrags- und positionsbezogenen Informationen und die Offenheit des Auftraggebers in Hinblick auf die strategische Ausrichtung, die Ziele und die derzeitige Situation des Auftraggebers tragen maßgeblich zum Erfolg des Direktsucheprozesses bei.

Zur Förderung eines optimalen Projektverlaufes wirkt der Auftraggeber durch Informationen, Erreichbarkeit und Kommunikation am Suchprozess mit. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber im Rahmen der Projektabwicklung für ein zügiges und ausführliches Feedback zu vorgestellten Kandidaten und Profilen, eine schnelle und reibungslose Organisation von persönlichen Vorstellungsterminen und insgesamt einen offenen und ehrlichen Rekrutierungsprozess.

Die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Unterlagen und Informationen – weder im Original, noch in Kopie – an Dritte weiterzugeben. Zu Gewährleistung größtmöglicher Diskretion, sorgt der Auftraggeber auch innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers für eine möglichst geringe Streuung der Unterlagen und Informationen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich auch ungefragt, den Auftragnehmer über die Einstellungen bzw. Beschäftigung eines vom Auftragnehmers vorgestellten Kandidaten, unabhängig davon ob die Vorstellung im Rahmen einer Direktsuche oder einer Personalvermittlung erfolgt ist.

Für die Leistungserbringung im Geschäftsbereich **"Unternehmensberatung"** werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber sämtliche Informationen, Ansprechpartner und Kontakte zur Verfügung gestellt, die für den vereinbarten Beratungsumfang erforderlich sind.

Dabei geht der Auftragnehmer grundsätzlich davon aus, dass die mitgeteilten Informationen bzw. die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das erhaltenen Informationen sowie das übermittelte Zahlenmaterial vollständig und richtig sind. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages vom Auftragnehmer Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Schließlich erfolgt im Geschäftsbereich „**Social Media Recruiting**“ eine ähnlich detailliertes Informationsweitergabe im Hinblick auf Position und Unternehmen wie bei Personalberatungsprojekten. Zusätzlich stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Kontakt zu Mitarbeitern zur Verfügung, die in kurzen Mitarbeiterinterviews einen Einblick in die Besonderheiten des Unternehmens als Arbeitgeber, den speziellen „Flair“ des Unternehmens und Antwort auf die Frage, warum ein Kandidat (m/w/d) für dieses Unternehmen tätig sein sollte, zur Verfügung.

Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

§ 4 Beratungshonorar

Das Honorar des Auftragnehmers im Geschäftsbereich **"Personalberatung"** für eine beauftragte Direktsuche orientiert

sich am Zielgehalt der zu besetzenden Position und beträgt zwischen 25 % und 30 % des Jahresbruttoeinkommens. Unter Berücksichtigung weiterer aufwandsbezogener Aspekte erfolgt die Beauftragung auf der Basis eines vorab fixierten Pauschalhonorars.

Das Honorar wird nach Projektfortschritt und dem damit entstandenen Arbeitsaufwand fällig. Dabei wird ein Drittel des Pauschalhonorars bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel nach erfolgreicher Präsentation des/der Kandidaten und das letzte Drittel bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags des Kandidaten mit dem Auftraggeber fällig. Die erfolgreiche Präsentation gilt dann als gegeben, wenn sowohl auftraggeber-, wie auch kandidatenseitig eine Fortsetzung der Gespräche gewünscht wird.

Wird ein vom Auftragnehmer initiativ vorgestellter Kandidat im Zuge einer Personalvermittlung vom Auftragsgeber eingestellt, wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags ein Honorar in Höhe von 25% des mit dem eingestellten Kandidaten vereinbarten Jahresbruttoeinkommens fällig.

Diese Honorarregelung findet auch für den Fall Anwendung, dass im Rahmen einer beauftragten Direktsuche innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten eine zusätzliche Einstellung vom Auftraggeber vorgenommen wurde. Maßgeblich ist das Datum der Übermittlung der Kandidatenunterlagen.

Der Honoraranspruch des Auftragnehmers entsteht auch dann, wenn der Kandidat für eine andere, als die ursprünglich betrachtete Position oder in einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers im Sinne des Aktien- und/oder Gesellschaftsrecht eingestellt wurde.

Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser AGB berechnet sich aus sämtlichen Vergütungsbestandteilen. Neben einer vereinbarten Festvergütung zählen dazu insbesondere die erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile in Höhe des normalerweise zu erwartenden Werts, Einmalzahlungen und geldwerte Vorteile oder Zulagen in Höhe des steuerlichen Wertes.

Die Vergütung für die Leistungserbringung im Geschäftsbereich **"Unternehmensberatung"** basiert - wenn nichts anderes vereinbart wurde - auf der im Angebot genannten und bei Vertragsabschluss vereinbarten Pauschalhonorierung für einen detailliert beschriebenen Leistungsumfang.

Ohne weitere Vereinbarung über die projektabhängigen Fälligkeiten, ist das Honorar für jeweils einzeln beauftragte Module und Beratungsaufträge zu 50% bei Auftragsvergabe und zu 50% nach Abschluss des Projektes und Präsentation der Ergebnisse fällig.

Die Honorierung der Dienstleistung im Geschäftsbereich **"Social Media Recruiting"** ist eine Kombination aus einem fixen Dienstleistungshonorar und einem erfolgsabhängigen Vermittlungshonorar. Für Planung, Aufsetzen und Durchführung der Kampagne sowie das nachfolgende Bewerbermanagement bis zur Übermittlung der Kandidaten (m/w/d) an den Auftraggeber wird ein tagessatzbasiertes Festhonorar fällig. Im Falle der Einstellung eines oder mehrerer, aus dieser Kampagne gewonnenen Kandidaten (m/w/d) wird zusätzlich ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart.

Alle Honorarangaben verstehen sich grundsätzlich als Nettobeträge und unterliegen der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eines Projektes im Geschäftsbereich "**Personalberatung**" bei beauftragten Direktsucheprojekten Gewährleistung für den Fall, dass der vom Auftragnehmer vorgestellte und vom Auftraggeber eingestellte Kandidat innerhalb der ersten 6 Monat der Beschäftigung das Unternehmen verlässt oder sein Arbeitsverhältnis nie antritt. Der Auftragnehmer präsentiert dem Auftraggeber in diesem Fall honorarfrei weitere Kandidaten, die eine erneute Besetzung der Position ermöglichen.

Berechnet werden in diesem Fall lediglich die im Zuge der Wiederaufnahme der Projektbearbeitung anfallenden Reisekosten.

Eine Nachbesetzung ist vom Auftragnehmer nicht zu leisten, wenn sich die Aufgabeninhalte der neu zu besetzenden Position verändern, nach einem veränderten Kandidatenprofil gesucht wird oder der vormals eingestellte Kandidat aus betriebsbedingten Gründen gekündigt wurde.

Eine Nachbesetzung durch den Auftragnehmer gilt als erfüllt, wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten unterzeichnet oder wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens drei Kandidatenprofile präsentiert.

Die Nachbesetzung einer bereits nachbesetzten Position wird ausgeschlossen.

Nimmt der Auftraggeber die honorarfreie Nachbesetzung nicht in Anspruch, erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Honorare.

In den Geschäftsbereichen "**Unternehmensberatung**" und "**Social Media Recruiting**" ergeben sich Notwendigkeiten für eine mögliche Gewährleistung ausschließlich aus nachgewiesener Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer.

§ 6 Reisekosten und Sonstige Kosten

Die Reisekosten der Berater und Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung, d.h. bei der Durchführung von Projektbesprechungen, persönlicher Interviews sowie Präsentationen werden vom Auftragnehmer zunächst nur vorgeleistet und dem Auftraggeber weiter berechnet. Durch Zusammenlegung von Reisen für unterschiedliche Aufträge, versucht der Auftragnehmer die anteiligen Kosten für den Auftraggeber möglichst gering zu halten.

Reisekosten, die auf Seiten der Kandidaten im Rahmen von Projekten im Bereich "**Personalberatung**" anfallen und von diesen gegenüber dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt wurden, werden von diesem erstattet und an den Auftraggeber weiterberechnet.

Für Leistungen im Rahmen des „**Social Media Recruiting**“ fallen im Normalfall keine Reisekosten an, es sei denn, dass der Auftragnehmer zusätzlich auch mit der Erstellung von Bild-, Video- und/oder Tonmaterial beauftragt ist. Für diesen Fall erfolgt die Abrechnung notwendiger Reisekosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen.

Im Einzelfall kann für die anfallenden Reisekosten eine Projekt-pauschale vereinbart werden.

Die aufgelaufenen projektbezogenen Reisekosten werden im Normalfall jeweils zum Monatsende, spätestens jedoch jeweils zusammen mit anfallenden Honorarraten abgerechnet.

Stellenanzeigen und eignungsdiagnostische Tests werden vom Auftragnehmer gesondert angeboten und abgerechnet.

§ 7 Abrechnung & Fälligkeit

Rechnungen sind mit Zugang beim Auftraggeber sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dem Auftraggeber wird ein Zahlungsziel von 7 Kalendertagen eingeräumt. Alle Honorare und Preise des Auftragnehmers sind Nettoangaben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird vom Auftragnehmer separat in Rechnung gestellt.

§ 8 Beendigung einer Beauftragung & Projektabbruch

Eine beauftragte Direktsuche im Geschäftsbereich "**Personalberatung**" ist beendet, wenn ein Kandidat eingestellt wird oder der Auftraggeber die Position nicht mehr besetzen möchte.

Im Falle der Projektbeendigung ist die jeweils nächste Honorarrate fällig, der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber diese in Rechnung zu stellen.

Wird im Falle einer Projektbeendigung dennoch im Nachhinein ein vom Auftragnehmer vorgestellter Kandidat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten eingestellt, gelten die in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelungen.

Wird ein beauftragter Suchauftrag durch den Auftraggeber in Eigenregie besetzt, so verpflichtet sich dieser den Auftragnehmer hierüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, in Kenntnis zu setzen, um eine Verschwendungen von Ressourcen zu vermeiden. In diesem Fall gilt die Beauftragung als durch den Auftraggeber beendet.

Für den Fall, dass ein Beratungsprojekt des Bereichs "**Unternehmensberatung**" vom Auftraggeber vorzeitig beendet bzw. abgebrochen wird, wird die bereits erbrachte Leistung auf der Basis der dafür erforderlichen Manntage (Beratertage) abgerechnet. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Beratertag mit einem Betrag in Höhe von 1.500 € zu berechnen. Ein möglicher, bereits erhaltene Honorarzahlungen überschreitender Betrag, wird dann unverzüglich nach Abbruch in Rechnung gestellt. Dieser ist sofort fällig.

Kampagnen im Geschäftsbereich „Social Media Recruiting“ können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Auftraggeber abgebrochen werden. Dabei wird das vereinbarte Fixhonorar für die Planung, das Aufsetzen und die Durchführung der Kampagne in jedem Fall fällig, zusätzlich werden bereits verauslagte Social-Media-Gebühren fällig.

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden des Auftraggebers aus. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgeschlossen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Vertraulichkeit & Kundenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass vertrauliche Informationen und Daten von Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich als befugt gilt die Übermittlung von Kundendaten an vom Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragsabwicklung beauftragte Unternehmen, wie z.B. Researcher, freie Berater oder die angesprochenen Kandidaten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Gefahr einverstanden, dass bei der Übertragung von Daten im Internet für alle Teilnehmer nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Unbefugte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf die übermittelten Daten verschaffen. Sollte der Auftraggeber eine vertrauliche Kommunikation wünschen, so hat er dies im Rahmen der Auftragserteilung dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Dem Auftraggeber eines "Personalberatungsprojektes" ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten, mit früheren oder dem aktuellen Arbeitgeber des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass der Auftraggeber der Koch & Conrad Unternehmens- und Personalberatung, unabhängig von der Art des Projektes, mit der Beauftragung Kundenschutz erhält. Dieser umfasst den Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers vor der Ansprache durch Partner und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Dabei gilt dieser Kundenschutz jeweils mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr nach der letztmaligen Besetzung einer Position beim Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten.

§ 11 Datenschutz

Der Auftragnehmer verweist im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des deutschen Datenschutzgesetzes (DSG) auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für sämtliche personenbezogenen Daten, welche von Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung an den Auftraggeber übermittelt werden, die in DSGVO und DSG bestehenden Vorschriften ebenfalls einzuhalten. Der Auftragnehmer weist insbesondere darauf hin, dass nach Beendigung eines Projektes sämtliche vom Auftragnehmer übermittelten Kandidateninformationen und –unterlagen sowie die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu löschen und zu vernichten sind.

Hingewiesen wird auf einzuhaltenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere im Falle von Verfahren nach dem AGG.

Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, die Informationen und Unterlagen des eingestellten Kandidaten zur Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin zu verarbeiten.

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen jeweils mit Beginn der Zusammenarbeit einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art 28. DSGVO. Diese ist unter www.koch-conrad.de/downloads einsehbar.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verstöße des Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Vorschriften des Datenschutzes.

§ 12 Schlussbestimmungen

Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt der Sitz des Auftragnehmers.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen sollen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

Torsten Conrad

Maxhütte, im Januar 2025

Koch & Conrad Unternehmens- und Personalberatung